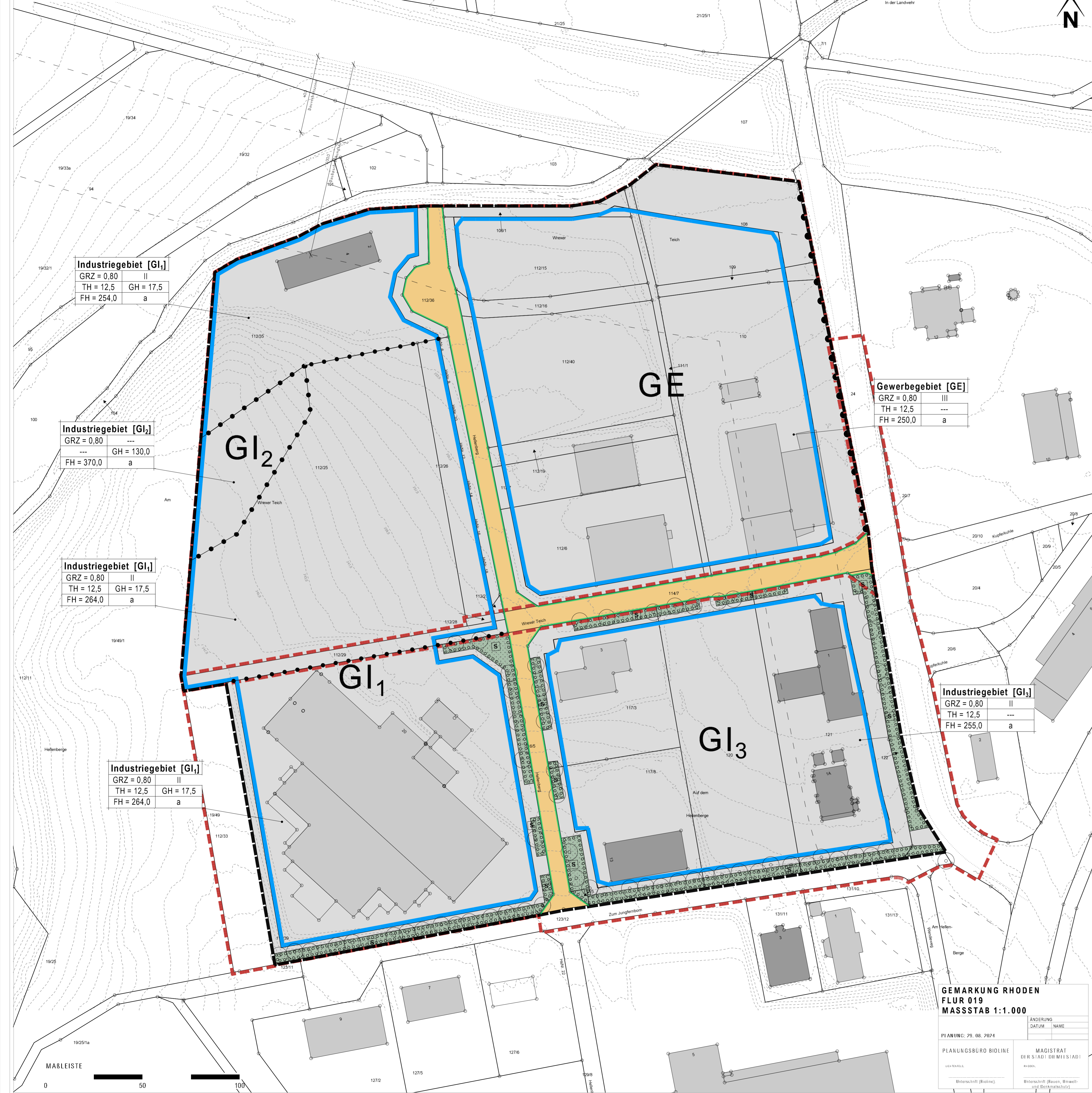


TEIL B PLANZEICHNUNG



TEIL A PLANZEICHEN UND TEXTFESTSETZUNGEN

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt 120 115 Quadratmeter.
I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1 Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiet) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO als "Industriegebiete (GI)" festgesetzt.
1.1.1 Industriegebiete
1.1.2 Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.
1.1.3 Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.
1.1.4 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO wird für die Baugebiete nach § 9 BauNVO festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe unzulässig sind.
1.1.5 Mindestens 80 vom Hundert (v.H.) der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
1.1.6 Werbeanlagen sind bis maximal 3,00 Meter Breite und bis maximal 2,70 Meter Höhe (Euroformat) zulässig.
1.1.7 Anlagen der Fremdwerbung sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
1.1.8 Mülleimern für auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie von der Straße aus nicht sichtbar sind.
1.1.9 Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.
1.1.10 Der zulässige überbaubare Flächenanteil des Baugrundstücks beträgt 0,8.
1.1.11 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
1.1.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.1.3 Pflanzung: Bäume (Höhe 13,2-1,4er Anlage zur Planzeicherverordnung 1990, Planzeichen für Baupflanzung)
SONSTIGE PLANZEICHEN
1.1.4 Flurstücksgrenze und Grenzpunkt
1.1.5 Flurstücksbezeichnung
1.1.6 Grenze der Flur
1.1.7 Gebäude für Wohnen, Wirtschaft, Gewerbe oder öffentliche Zwecke mit Hausnummer
1.1.8 Höhenlinien im Bestandsplange mit Höhenangabe in Meter über Normalhöhennull (NHN)
II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
ÄÜßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
1.1 In den Baugebieten sind Sattel-, Flach-, Schei- und Pultdächer allgemein zulässig.
1.2 Mindestens 80 vom Hundert (v.H.) der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
1.3 Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16/18 Zentimeter, Kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12/14 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe über dem Erdboden aufweisen.
1.4 Werbeanlagen sind bis maximal 3,00 Meter Breite und bis maximal 2,70 Meter Höhe (Euroformat) zulässig.
1.5 Anlagen der Fremdwerbung sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
1.6 Die Errichtung von Werbeanlagen in einer Entfernung bis zu 100,0 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn, bedarf gem. § 9 Abs. 2 StVG der Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.
1.7 Alle Einfriedungen sind Holz- und Metallzäune in einer maximalen Höhe von 1,50 Meter zulässig.
1.8 Mülleimern für auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie von der Straße aus nicht sichtbar sind.
III. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
ALLGEMEINER SCHUTZ WILD LEBENDIGER TIERE UND PFLANZEN (§ 39 BNatSchG)
1.1 Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere, insbesondere von Vögeln, ist es nicht zulässig, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu entfernen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
ALTLASTEN- ODER ALTLASTENVERDÄCHTIGKEITEN
1.2 Werden bei Bodenergriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und das Regierungspräsidium Kassel bezüglich der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.
BODENSCHUTZ
1.3 Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
DENKMALSCHUTZ
1.4 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Stengerräte, Skelettrete antedcken werden.
ANLAGE VON FLÄCHEN MIT SCHOTTER, KIES ODER SONSTIGEM STEINMATERIAL
1.1 Bei der gärtnerischen Anlage von Flächen mit Schotter, Kies oder sonstigem Steinmaterial sind wasserundurchlässige Folien zu verwenden, um eine vollständige Versiegelung zu vermeiden.
GELÄNDEHÖHE
1.3 Die tatsächliche Geländehöhe des Plangebietes liegt zwischen ca. 225,00 m ü. NHN und ca. 255,00 m ü. NHN.
KAMPFMITTEL
1.3.1 Werden bei Bodenergriffen kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen und der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.
VERKEHRSMISSIONEN
1.3.1 Alle Bauvorhaben entlang der Bundesautobahn sind mit der Autobahn GmbH des Bundes in Verbindung mit Vertretern des Straßenbausträger abzustimmen.
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
1.1.1 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.2 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.3 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.4 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.

IV. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK
Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Bauunterschiedsverordnung (BauUV), der Planzeicherverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung.
4.1 Aufstellungsbeschluss
4.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
4.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden
4.4 Beteiligung der Öffentlichkeit
4.5 Beteiligung der Behörden
4.6 Satzungsbeschluss
4.9 Ausfertigungsvermerk
4.10 Inkraftsetzung
Ort, Datum, Siegelabdruck (Unterschrift)
Andreas Fritz, Bürgermeister

1.1.11 Die Regelung zur Festlegung der erdorrädrichen Bezugspunkte erfolgt gemäß den Bestimmungen der Hessischen Bauordnung.
1.1.12 Ausnahme ist die Industriegebiet 2 für bauliche Anlagen zur Speicherung oder Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eine Gebäudehöhe/Gesamthöhe von maximal 130,0 Meter bis zu einer Höhe von maximal 370,0 Meter über Normalhöhennull (NHN) zulässig.
1.1.13 Die Bauweise wird nach § 22 Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise (a) festgesetzt.
1.1.14 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.
1.1.15 Baugrenze
1.1.16 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig, sofern verkehrliche Belange nicht entgegenstehen.
1.1.17 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.18 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.19 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.20 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.21 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.22 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.23 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.24 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.25 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.26 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.27 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.28 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.29 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.30 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.31 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.32 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.33 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.34 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.35 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.36 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.37 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.38 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.39 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.40 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.41 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.42 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.43 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.44 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.45 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.46 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.47 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.48 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.49 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.50 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.51 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.52 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.53 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.54 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.55 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.56 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.57 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.58 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.59 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.60 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.61 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.62 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.63 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.64 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.65 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.66 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.67 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.68 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.69 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.70 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.71 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.72 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.73 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.74 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.75 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.76 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.77 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.78 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.79 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.80 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.81 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.82 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.83 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.84 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.85 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.86 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.87 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.88 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.89 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.90 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.91 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.92 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.93 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.94 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.95 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.96 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.97 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.98 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.99 VERKEHRSLÄCHEN
1.1.100 VERKEHRSLÄCHEN

1.1.1 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.2 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.3 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.4 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.5 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.6 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.7 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.8 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.9 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.10 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.11 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.12 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.13 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.14 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.15 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.16 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.17 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.18 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.19 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.20 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.21 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.22 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.23 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.24 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.25 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.26 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.27 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.28 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.29 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.30 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.31 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.32 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.33 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.34 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.35 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.36 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.37 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.38 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.39 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.40 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.41 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.42 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.43 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.44 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.45 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.46 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.47 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.48 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.49 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.50 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.51 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.52 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.53 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.54 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.55 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.56 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.57 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.58 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.59 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.60 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.61 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.62 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.63 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.64 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.65 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.66 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.67 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.68 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.69 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.70 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.71 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.72 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.73 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.74 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.75 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.76 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.77 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.78 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.79 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.80 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.81 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.82 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.83 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.84 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.85 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.86 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.87 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.88 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.89 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.90 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.91 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.92 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.93 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.94 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.95 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.96 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.97 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
1.1.98 Private Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sind in der Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.
1.1.99 In den Baugebieten sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
1.1.100 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.

